Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1276

29. 11. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei (1978)

»EG-Dok. S/1775/77 (NT 33)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls [1]) niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen [2]), das bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls gilt und bis zum 31. Dezember 1974 anwendbar ist, jedoch für das Jahr 1978 nach Maßgabe des Artikels 13 verlängert wird, verpflichtet, verschiedene den Warenverkehr betreffende Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls in Kraft zu setzen. Gemäß Artikel 6 des Interimsabkommens zur Änderung von Artikel 1 des Anhangs 2 des Zusatzprotokolls muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe von 390 Tonnen für Baumwollgarne und von 1390 Tonnen für Baumwollgewebe um 75 v. H. senken. Der vorgenannte Artikel 6 setzt die Aufteilung dieser Gemeinschaftszollkontingente wie folgt fest:

— Baumwollgarne:

  300 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 40 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 40 Tonnen für das Vereinigte Königreich;

— Gewebe aus Baumwolle:

  1000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 20 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 360 Tonnen für das Vereinigte Königreich;

Artikel 14 des genannten Ergänzungsprotokolls sieht diese Aufteilung der Zollkontingente auf die ursprüngliche Gemeinschaft und die drei neuen Mitgliedstaaten nur bis zum 1. Juli 1977 vor. Außerdem muß wegen des Ablaufs der in Artikel 39 der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeit ein gemeinschaftliches Verwaltungsverfahren für die obengenannten Zollkontingente eingeführt werden, das sowohl die Eröffnung einer einheitlichen Kontingentsmenge, die auf alle Mitgliedstaaten nach den üblichen Kriterien aufgeteilt wird, als auch die Bildung einer einzigen Gemeinschaftsreserve umfaßt, die für alle Mitgliedstaaten eröffnet wird.

[1]) ABl. EG Nr. L 293 vom 29. Dezember 1972, S. 4
[2]) ABl. EG Nr. L 277 vom 3. Oktober 1973, S. 2

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) * 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

Es ist zweckmäßig, vorübergehend für diese Waren eine Anpassung der Zollvorteile in Form einer vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und einer Erhöhung der Kontingentsmengen vorzusehen.

Die für 1978 zu eröffnenden Kontingentsmengen betragen demnach für Baumwollgarne 1026 Tonnen und für andere Gewebe aus Baumwolle 2415 Tonnen.

Gemäß Artikel 1 des Anhangs 2 des Ergänzungsprotokolls in Verbindung mit Artikel 2 des Interimsabkommens muß die Gemeinschaft, insbesondere für das Jahr 1978, die gegenüber Drittländern anwendbaren Zollsätze für aus der Türkei eingeführte geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche aus Wolle und feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche) teilweise senken. Ferner erscheint es zweckmäßig, diesen Zollvorteil vorübergehend durch vollständige Aussetzung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse zu verbessern, und zwar zunächst innerhalb eines für 1978 auf 185 Tonnen festgesetzten Gemeinschaftszollkontingents, das nach den gleichen Prozentsätzen aufgeteilt wird, wie sie für 1977 vorgesehen sind.

Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung der Kontingente angewendet werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Kontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren weitestgehend zu berücksichtigen, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehenm, der an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum errechnet wird. Obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Waren aus der Türkei gering ist, muß dennoch zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Zollkontingente eine Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden.

Die Einfuhren aus der Türkei in die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich in den letzten drei Jahren, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, wie folgt entwickelt:

	1974		1975		1976	
	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.
Baumwollgarne						
Benelux	7 000	27,26	4 255	14,13	13 648	18,31
Dänemark	0	0	127	0,42	13	0,02
Deutschland	6 333	25,11	14 196	47,15	25 000	33,54
Frankreich	1 806	7,16	1 044	3,47	2 389	3,21
Irland	34	0,13	0	0	145	0,19
Italien	6 690	26,53	7 999	26,57	30 019	40,28
Vereinigtes Königreich	3 357	13,31	2 485	8,26	3 319	4,45
	25 220		30 106		74 533	

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 223/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

	1974 in Tonnen	in v. H.	1975 in Tonnen	in v. H.	1976 in Tonnen	in v. H.
Andere Gewebe aus Baumwolle						
Benelux	1 000	53,70	948	64,33	535	17,38
Dänemark	2	0,11	11	0,75	36	1,17
Deutschland	456	24,49	151	10,25	1 100	35,74
Frankreich	194	10,42	95	6,45	481	15,63
Irland	0	0	0,5	0,03	1	0,03
Italien	210	11,28	244	16,56	835	27,13
Vereinigtes Königreich	0	0	24	1,63	90	2,92
	1862		1 473,5		3 078	

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der für 1978 vorauszusehenden Marktentwicklung der betreffenden Waren läßt sich der Anteil der ursprünglichen Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt festlegen:

	Baumwollgarne	Andere Gewebe aus Baumwolle
Benelux	16,16	20,08
Dänemark	8,71	1,80
Deutschland	35,86	15,05
Frankreich	4,29	22,55
Irland	2,27	0,92
Italien	23,99	7,50
Vereinigtes Königreich	8,72	32,10.

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall mit rund 80 v. H. der Kontingentsmengen anzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit es die einzelnen Reservemengen noch gestatten. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden in der Gemeinschaft für die nachstehenden Waren mit Herkunft aus der Türkei Gemeinschaftszollkontingente in der jeweils angegebenen Höhe eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1026 Tonnen
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	2415 Tonnen
58.01	Geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche: ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche)	

2. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate von jeder der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Mengen in Höhe von 792 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, von 1947 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle und von 151 Tonnen für Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		
	55.05	55.09	ex 58.01 A
Benelux	128	391	14
Dänemark	69	35	14
Deutschland	284	293	36
Frankreich	34	439	26
Irland	18	18	2
Italien	190	146	18
Vereinigtes Königreich	69	625	41
	792	1947	151

Die zweite Rate der einzelnen Kontingentsmengen, d. h. 234 Tonnen, 468 Tonnen bzw. 34 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzten ursprünglichen Quoten – oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge – zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich unter Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit abgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die gemäß Artikel 2 und 3 von den Mitgliedstaaten eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Im Anschluß an die Verhandlungen mit der Türkei, die darauf abzielten, das zwischen der Türkei und der Gemeinschaft bestehende Assoziierungsabkommen und das Zusatzprotokoll in Anbetracht des Beitritts neuer Mitgliedstaaten der veränderten Lage anzupassen, hatte die Gemeinschaft am 30. Juni 1973 in Ankara ein Ergänzungsprotokoll unterzeichnet, das nach seiner Ratifizierung in Kraft treten soll.

Als Überbrückungsmaßnahme hatte die Gemeinschaft ein Interimsabkommen geschlossen, dessen Geltungsdauer grundsätzlich auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls begrenzt war, um vom 1. Januar 1974 an einige Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls über den Warenverkehr in Kraft setzen zu können.

Es läßt sich zur Zeit nicht sagen, ob die mit den genannten Abkommen für die Türkei in Aussicht genommenen Zollmaßnahmen für 1978 unter Zugrundelegung des Ergänzungsprotokolls oder des Interimsabkommens, dessen Laufzeit verlängert werden müßte, gewährt werden sollen. Die beigefügten Verordnungsvorschläge stützen sich auf das Ergänzungsprotokoll und müßten folglich geändert werden, wenn dieses am 1. Januar 1978 nicht in Kraft tritt.

2. Das vorerwähnte Ergänzungsprotokoll wie auch das Interimsabkommen bestimmen unter anderem, daß für die Textilien unter den für die einzelnen Erzeugnisse aufgeführten Bedingungen jährlich folgende Gemeinschaftszollkontingente eröffnet werden:

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	390 Tonnen	Ermäßigung um 75 v. H.
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	1390 Tonnen	Ermäßigung um 75 v. H.

Gleichzeitig werden darin für diese Waren die jährlichen Kontingentsmengen wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Baumwollgarne (Tarifnummer 55.05)

Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	300 Tonnen,
Dänemark	40 Tonnen,
Irland	10 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	40 Tonnen.

Andere Gewebe aus Baumwolle (Tarifnummer 55.09)

Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	1000 Tonnen,
Dänemark	20 Tonnen,
Irland	10 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	360 Tonnen.

3. Während Artikel 14 des Ergänzungsprotokolls diese Aufteilung auf einen Zeitraum bis zum 1. Juli 1977 beschränkt, sieht das Interimsabkommen keine Begrenzung in der Anwendung dieser besonderen Aufteilung vor, was mit der umfänglich begrenzten Gültigkeit des Interimsabkommens, das einige Vorschriften des Ergänzungsprotokolls vorzeitig anwendbar macht, begründet werden kann.

Wegen des Ablaufs, der in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeit am 1. Juli 1977 hat die Kommission die Aufteilungsfrage geprüft, mit dem Ergebnis, in beiden Fällen je ein gemeinschaftliches Verwaltungssystem der obenerwähnten Zollkontingente vorzuschlagen, das sowohl die Eröffnung jeweils eines Kontingents, das auf die Mitgliedstaaten nach den üblichen Kriterien aufgeteilt wird, als auch die Bildung jeweils einer für alle Mitgliedstaaten offenen Reserve vorsieht.

4. Unter Berücksichtigung des vom Assoziationsrat im Laufe des Monats Juni 1973 gefaßten Beschlusses, der Türkei eine Behandlung zuzusichern, die nicht ungünstiger ist als die den durch die allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Ländern gewährte Behandlung, stellt sich weiterhin das Problem der für das 1. Halbjahr 1978 zu eröffnenden Kontingentsmengen.

Da die Beschlüsse über die gegenüber den Entwicklungsländern anzuwendende Regelung nicht vor einem ziemlich späten Zeitpunkt dieses Jahres gefaßt werden, stützt sich der gegenwärtige Vorschlag der Kommission für 1978 bei der Berechnung der Kontingentsmengen auf den von der Kommission im Bereich der allgemeinen Zollpräferenzen erstellten Vorschlag. Die vorgeschlagenen Mengen entsprechen deshalb denen von 1977. Sie müßten angepaßt werden, falls die bei den allgemeinen Präferenzen getroffene endgültige Entscheidung nicht dem Kommissionsvorschlag entspricht.

5. Zu den Wirtschaftsdaten, die zur Festlegung der für die Zollkontingente vorzuschlagenden Verteilungsschlüssel führen sollen, ist zu sagen, daß hier für die in Betracht kommenden Warengruppen vor allem die früheren und künftig zu erwartenden Einfuhren der Mitgliedstaaten von Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei zugrunde gelegt werden müssen.

Auf diese Weise konnten die entsprechenden Daten für die Jahre 1974 bis 1976 ermittelt werden; wegen der Schwankungen, die in den genannten Bezugsjahren bei den Einfuhren festzustellen waren, lassen sich daraus jedoch nicht unbedingt entscheidende Wertungselemente ableiten. Dies ist der Grund dafür, daß – nebenbei, wie üblich – die Kontingentsmengen in zwei Raten aufgeteilt wurden, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate eine Reserve bildet, aus der gegebenenfalls der in diesen Mitgliedstaaten auftretende weitere Bedarf gedeckt werden soll.

6. Der Verordnungsentwurf für die Textilerzeugnisse enthält als einheitliches Verwaltungsverfahren der betroffenen Mitgliedstaaten das „Windhundverfahren".